

# **Satzung über die Benutzung Des Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf (Benutzungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 27.02.2024 (Beschluss-Nr.:2024/015-GR) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Landwirtschafts- und Heimatmuseum ist gemäß § 5 Abs. 4 a der Gebietsänderungsvereinbarung in der Fassung vom 16. Juni 2009 eine Leiteinrichtung mit überörtlicher Bedeutung. (Leitbild: Entwicklung durch bauliche und konzeptionelle Erweiterung zum Gemeindemuseum Salzatal, in dem historische Wurzeln und individuelle Besonderheiten sichtbar werden) Es ist eine öffentliche kommunale Einrichtung, die der Förderung und Bildung, der Heimat- und Kulturpflege beziehungsweise der Heimatkunde dient.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf einschließlich der Außenanlage (Museumshof). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Objekt und der Außenanlage aufhalten.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

1. Einzelnutzung:
  - a) Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
  - b) Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
  - c) Kulturveranstaltungen
  - d) Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Interessengemeinschaften und Privatpersonen
  - e) Sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen
2. Regelmäßige Nutzung
  - a) Museumsbetrieb
  - b) Ortsbürgermeistersprechstunde und Ortschaftsratssitzungen
  - c) Standesamt

Unzulässig sind folgende Nutzungen:

- a) Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten
- b) Veranstaltungen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und/ oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung
- c) Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen.
- d) Eine Übernachtung im Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Nutzung/ Museumsbetrieb**

- (1) Der Besuch und die Nutzung von Angeboten des Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf ist jedermann während der Öffnungszeiten entsprechend seiner Möglichkeiten unter Einhaltung der Hausordnung gestattet.
- (2) Die Öffnungszeiten des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf werden durch Aushang und per Internetauftritt (Homepage Gemeinde Salzatal) bekannt gegeben. Sie können aus zwingenden Gründen geändert werden.
- (3) Die Gemeinde Salzatal erhebt für den Besuch des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf Eintrittsgelder anhand der Entgeltsatzung des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf.
- (4) Eine Nutzung des Kulturraumes für private oder öffentliche Veranstaltungen ist nach Vereinbarung mit der Gemeinde Salzatal oder einer beauftragten Person an jedem Tag des Jahres möglich, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertagG LSA) entgegenstehen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Einrichtung besteht nicht.
- (6) Die Nutzung des Kulturraumes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.
- (7) Für die Nutzung des Kulturraumes erhebt die Gemeinde Salzatal Nutzungsentgelte anhand der Entgeltsatzung des Landwirtschafts- und Heimatmuseums Zappendorf.
- (8) Die Vereinbarung zur Nutzung ist grundsätzlich in schriftlicher Form rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeinde Salzatal zu beantragen. Unverbindliche Vorreservierungen sind jederzeit möglich; der Abschluss einer verbindlichen Nutzungsvereinbarung ist jedoch frühestens 12 Monate

vor der beabsichtigten Veranstaltung statthaft. Kurzfristige Antragstellungen (Trauerfeiern u.ä.) können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden.

- (9) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Der Antrag muss Angaben zum Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), bei Vereinen auch Namen des Vereins und der gesetzlichen Vertretung, über den Nutzungszweck, den Termin der Veranstaltung, Beginn und Ende der Nutzung, den Nutzungsverantwortlichen sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl enthalten. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wie Wahlen und Anhörungen, Sitzungen der gemeindlichen Gremien, Veranstaltungen der Gemeinde Salzatal, deren kommunalen Einrichtungen oder Ortschaften und öffentliche Veranstaltungen der Vereine und Verbände sind privaten Veranstaltungen vorzuziehen.
- (10) Die Nutzungsvereinbarung ist nicht übertragbar und jederzeit kündbar, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht. Zudem kann die Nutzung untersagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, die die zuverlässige ordnungsgemäße Nutzung durch den Antragsteller in Frage stellt.
- (11) Die Nutzung darf nur zu dem angegebenen Zweck erfolgen. Unter- oder Weitervermietungen sind nicht gestattet. Der Nutzer muss an der Veranstaltung oder Feierlichkeit im Regelfall selbst teilnehmen oder überwiegend anwesend sein. Sofern es sich bei dem Nutzer nicht um eine natürliche Person handelt, ist ein Beauftragter zu benennen, für den diese Pflichten entsprechend gelten.
- (12) Die Gemeinde Salzatal behält sich vor, jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn die Nutzung im Falle höherer Gewalt (zum Bsp. Havarien, Katastrophenfälle, öffentlicher Notstand usw.) in dem betreffenden Zeitraum nicht möglich ist. Der Gemeinde Salzatal obliegt es selbst zu entscheiden, wann ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Zur Leistung eines Schadenersatzes ist die Gemeinde Salzatal in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (13) Die Gemeinde Salzatal ist berechtigt, bereits schon abgeschlossene Nutzungsvereinbarungen aus wichtigem Grund bis 1 Woche vor Beginn der vereinbarten Nutzungsdauer zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellen dabei insbesondere die in § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen dar. Im Falle einer Kündigung aufgrund Eigennutzung steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Stellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu. Ein bereits entrichtetes Nutzungsentgelt wird von der Gemeinde Salzatal innerhalb von 2 Wochen auf ein vom Antragsteller zu benennendes Konto zurückerstattet.

## **§ 4**

### **Nutzungsbedingungen**

- (1) Der Museumsräumlichkeiten, der Kulturraum und die Außenanlage werden für einmalige und wiederkehrende Nutzungen überlassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall auf der Grundlage der Art und des Umfangs der beabsichtigten Nutzung fest, ob und in welchem Umfang die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Die Nutzung der vorhandenen Küche bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Bürgerverein Zappendorf e. V. und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit bestehen ein Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer innerhalb der Einrichtung. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften, ruhestörenden Lärm betreffend, durch die Nutzer einzuhalten. Weiterhin sind alle rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Nutzung der Einrichtung/Objekte und Grundstücke einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gewerbe- und Gaststättenrecht, Versammlungsrecht sowie rechtliche Normen zur Durchführung von Veranstaltungen und die Einhaltung des Brandschutzes. Zudem sind durch die Nutzer die jeweils einrichtungsbezogenen Hausordnungen zu beachten.
- (3) Alle für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen, sowie bei Bedarf die Anmeldung zur GEMA sind vom Nutzer rechtzeitig und eigenständig auf seine Kosten einzuholen.
- (4) Wird gegen die Bestimmungen aus den Absätzen 2 und 3 verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

## **§ 5**

### **Nutzungsdauer, Übergabe**

- (1) Die entgeltpflichtige Nutzungsdauer wird wie folgt gestaffelt:

|    |                                                               |                                                 |
|----|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| a) | Regelnutzungsdauer bis zu 24 Stunden                          | ganztägig                                       |
| b) | Nutzung weniger als 4 Stunden                                 | gelten als halbtägig mit stündlicher Abrechnung |
| c) | wöchentlich oder monatlich; regelmäßig wiederkehrende Nutzung | dauerhafte Nutzung                              |

- (2) Die Übergabe der Einrichtung/des Objektes an den Nutzer als auch die Abnahme der Einrichtung/des Objektes nach der Benutzung erfolgen nach individueller Absprache mit der Gemeinde Salzatal bzw. einer beauftragten Person. Bei der Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien eine Überprüfung der zu übergebenen Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit

und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust oder Beschädigung) werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit der Übergabe dokumentiert.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen/Objekte und deren Einrichtungsgegenstände sowie die gesamten Nutzungsflächen pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Heizkörper auf Frostschutzstellung gedreht und die Wasserhähne geschlossen sind. Haustechnische Anlagen der Gemeinde Salzatal bedient werden nur von einer beauftragten Person der Gemeinde Salzatal bedient werden.
- (5) Mit der Übergabe der Einrichtung/des Objektes werden die Nutzer ebenfalls ermächtigt, für die Nutzungsdauer das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung/des Objektes auszuüben. Die Rechte der Gemeinde Salzatal oder deren Beauftragte bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Vor Beendigung der genehmigten Nutzung sind die Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten, genutzte Sanitäranlagen und das Inventar sowie die überlassenen Grundstücke zu reinigen und in der Weise wiederherzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung wieder möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist durch die Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht auch nach Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nicht nach, wird die Reinigung durch Ersatzvornahme an eine externe Reinigungsfirma übergeben. Diese Kosten hat der Nutzer vollumfänglich zu erstatten.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Nutzer sind während der vereinbarten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht der Einrichtung/des Grundstückes verantwortlich. Die Nutzer haben sicherzustellen, dass die Zufahrt jederzeit ungehindert möglich ist und Rettungswege freigehalten werden. Für abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Gemeinde Salzatal nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen/Grundstücke verursacht werden oder ihnen durch Verschulden Dritter, aus Anlass oder im Rahmen der Nutzung, zugeführt werden. Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch die Beauftragten der Gemeinde Salzatal beruht.

- (3) Die Gemeinde Salzatal haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) nicht durchführbar ist.
- (4) Die vor, während und nach der Nutzungsdauer aufbewahrten Gegenstände, Lebensmittel, Getränke, Dekorationen, Geschirr, Musikanlagen usw., die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sind durch die Gemeinde Salzatal nicht gegen Beschädigung, Diebstahl oder sonstigen Verlust versichert.
- (5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Auf Verlangen der Gemeinde Salzatal haben die Nutzer zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (6) Die Nutzer haften für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas, Besteck und Ausstattungsgegenstände in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes. Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der Schlüssel für die Einrichtung/Objekt haften die Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes.
- (7) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen Einrichtung/Objektes kann in begründeten Fällen von den Nutzern eine Kautions in Höhe von bis zur zweifachen Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes erhoben werden.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Die Räumlichkeiten des Landwirtschafts- und Heimatmuseums werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher in der Nutzungsvereinbarung schriftlich verpflichten, die Benutzungssatzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen als verbindlich anzuerkennen. Die Anerkennung der Benutzungssatzung durch den Benutzer erfolgt durch seine Unterschrift in der Nutzungsvereinbarung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

## **§ 8**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



## **§ 9**

### **Betrieb gewerblicher Art nach Abgabenordnung**

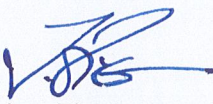
- (1) Das Landwirtschafts- und Heimatmuseum Zappendorf mit Sitz in Salzatal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung, der Heimat- und Kulturpflege beziehungsweise der Heimatkunde.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke bzw. zur Umsetzung des kulturellen Konzeptes verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit Bekanntgabe die bisher geltenden Regelungen für die Nutzung des Landwirtschafts- und Heimatmuseums durch Dritte außer Kraft.

Salzatal, den 28.02.2024

  
Ina Zimmermann  
Bürgermeisterin



